

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Kfz-Zulassungsstelle Weißenburg	Kfz-Zulassungsstelle Gunzenhausen	Führerscheinstelle	Soziales und Senioren
Mo. 7.30–11.30 Uhr Di. 7.30–11.30 Uhr Mi. 7.30–11.30 Uhr Do. 7.30–17.30 Uhr Fr. 7.30–11.30 Uhr Mo. u. Di. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo.-Fr. 7.30–11.30 Uhr Do. 13.30–17.30 Uhr Mo. nachmittags nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-121)	Mo. 8.00–12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr Mi. 8.00–12.00 Uhr Do. 8.00–17.30 Uhr Fr. 8.00–12.00 Uhr Mo. u. Di. 13.30–15.30 Uhr nach Terminvereinbarung (Tel.: 09141/902-125)	Mo. bis Fr. ausschließlich nach vorheriger TERMINVEREINBARUNG Alle sonstigen Sachgebiete: Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr sowie nach TERMINVEREINBARUNG!

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr Mi. 08.00–12.00 Uhr Do. 08.00–12.00 Uhr 14.00–18.00 Uhr Fr. 08.00–12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 12

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 26. März 2016

Inhaltsverzeichnis:

- 32 S **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie eines Nebengebäudes auf einer Teilfläche des bisherigen Grundstückes Fl.-Nr. 770, Gemarkung Weißenburg (Julius-Schieder-Straße 26)**
- 33 S **Verfahren Dettenheim 2 – Flurneuordnung und Dorf-erneuerung Stadt Weißenburg i. Bay., Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**
- 34 S **Reinigung der Gehwege und Straßen**
- 35 **Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**
- 36 **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2016**

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 32 S **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie eines Nebengebäudes auf einer Teilfläche des bisherigen Grundstückes Fl.-Nr. 770, Gemarkung Weißenburg (Julius-Schieder-Straße 26)**

Mit Bescheid der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 18. 3. 2016, Az. 5/2016, wurde Herrn Thomas Moissl, Hagenbuch, Höttinger Straße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie eines Nebengebäudes auf einer Teilfläche des bisherigen Grundstückes Fl.-Nr. 770, Gemarkung Weißenburg (Julius-Schieder-Straße 26, 91781 Weißenburg i. Bay.), erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1. Satz 6 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Akten des o. g. Baugenehmigungsverfahrens liegen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C – Neubau, Stadtbauplatz, 2. Etage, Zimmer C 218, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf können für die Einsichtnahme auch Termine außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden (Tel.-Nr. 0 91 41 / 9 07 - 1 68).

Die Zustellung des o. g. Bescheids vom 18. 3. 2016 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Weißenburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. 6. 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen den o. g. Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. 7. 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weißenburg i. Bay., den 18. 3. 2016

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

- 33 S **Verfahren Dettenheim 2 – Flurneuordnung und Dorf-erneuerung Stadt Weißenburg i. Bay., Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer öffentlichen **Teilnehmerversammlung** eingeladen.

Die Ladung richtet sich auch an die Grund- und Hausbesitzer, die keine Landwirte sind, und an alle übrigen interessierten Personen.

Versammlungsort: Schützenheim Dettenheim
Versammlungszeit: Montag, 18. April 2016, um 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Flur/Dorf)
2. Informationen zur Vorplanung für die Ortsstraßen in Dettenheim
3. Bericht über den Stand des Verfahrens
4. Dorferneuerung - einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen
5. Allgemeine Aussprache

Ansbach, den 8. 3. 2016

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
Stefan Faber
Baudirektor

34 S Reinigung der Gehwege und Straßen

Die Stadtverwaltung bittet die Bürger, die Gehwege und Straßen jetzt vom Streugut des Winters zu reinigen.

Die Reinigungspflicht obliegt nach der Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 28. 12. 2004 den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen oder durch sie mittelbar erschlossen werden. Sie umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Staub auf den öffentlichen Verkehrsflächen (bis Straßenmitte).

Dies sind die Geh- und Radwege einschließlich der zu den Straßen gehörenden Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie den Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Banketten, Abflussrinnen, Einlaufschächten, Durchlässen und sonstigen der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienende Einrichtungen.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch darauf hin, dass es nach der genannten Verordnung verboten ist, Gehwege durch Tiere (insbesondere Hunde) verunreinigen zu lassen.

Um Beachtung wird gebeten.

Weißenburg i. Bay., den 21. 3. 2016

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Andere Behörden

35 Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am

Dienstag, den 5. 4. 2016, in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr

im **Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Gebäude Niederhofener Straße 3, 91781 Weißenburg** („Altes Arbeitsamt“) einen allgemeinen Außensprechtage durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt: Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch), die Gewährung von Elterngeld, Landeserziehung- und Betreuungsgeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienststopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

36 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit

834.823 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit

329.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2016** auf **661.419,- Euro** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30. 6. 2015** auf **6.681** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **99,- Euro** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

1. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 2. 3. 2016, Az. 20-941, nach Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, Zimmer Nr. 10, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gunzenhausen, den 17. März 2016

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

gez.

K. Hertlein

1. Bürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender